

Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen

Sitzung 10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Meißen
Beschlussstag 03.06.2010

Beschlussgegenstand:

Änderung der "Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Übernahme der Elternbeiträge gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG"

BESCHLUSS DER JUGENDHILFEAUSSCHUSS BESCHLIEBT:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die in der Anlage beigefügte „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Übernahme der Elternbeiträge gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG“.

Beschluss Nr.: 10/5/0499


Abstimmung:

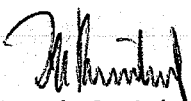
15 Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder
14 anwesend
7 Ja-Stimmen
7 Enthaltungen

Anzahl der Ausfertigungen: 9

Verteiler: Landrat
Leiter Dezernat Soziales
Leiter Dezernat Arbeit und Beschäftigung
Amtsleiterin Kreisjugendamt
SB Übernahme Elternbeiträge
SGL 32.0, 32.1, 32.2
Büro Kreistag

Der Beschluss wurde bestätigt


Hiltrud Miethe
Büro des Kreistages


Arndt Steinbach
Landrat

Meißen, 10.06.10

Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Übernahme der Elternbeiträge gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII für die Förderung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG

Im Rahmen der gesetzlichen Kostentragungspflicht werden folgende Elternbeiträge für die Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach SächsKitaG nach folgenden Maßgaben des Landkreises Meißen übernommen:

I. Übernahme von Elternbeiträgen für die Förderung in Kindertageseinrichtungen

1. Förderung in Kindergärten

1.1. Eine bedarfsgerechte Übernahme von Elternbeiträgen liegt vor, wenn

1.1.1 eine Förderung bis zu 30 Stunden wöchentlich (Montag bis Freitag) im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgt und soweit die finanzielle Belastung weder den Eltern noch dem Kind zuzumuten ist;

1.1.2 eine zeitlich darüber hinausgehende Förderung bis zu insgesamt 45 Stunden wöchentlich (Montag bis Freitag) entsprechend den Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgt, soweit die Erziehungsberechtigten an der Erbringung eigener Betreuungsleistungen gehindert sind, weil sie nachweislich einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit und/oder einer Teilzeit von mehr als 75 % nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne Kapitel 3, Abschnitt 1, Zweites Buch des Sozialgesetzbuches erhalten und soweit die finanzielle Belastung weder den Eltern noch dem Kind zuzumuten ist;

1.1.3 eine Förderung bis zu 45 Stunden wöchentlich (Montag bis Freitag) im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung im Schulvorbereitungsjahr erfolgt und soweit die finanzielle Belastung weder den Eltern noch dem Kind zuzumuten ist.

1.2 Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Erziehungsberechtigten mit 30 Wochenstunden und weniger wird die tatsächliche Abwesenheit hinsichtlich der gesetzlichen Pausenzeiten und des Arbeitsweges im Einzelfall berücksichtigt. Der Mindestbetreuungsbedarf kann sich dadurch auf bis zu 45 Stunden wöchentlich erhöhen.

2. Förderung in Kinderkrippen

2.1 Eine bedarfsgerechte Übernahme von Elternbeiträgen liegt vor, wenn

2.1.1 eine Förderung bis zu 30 Stunden wöchentlich (Montag bis Freitag) im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgt und soweit die finanzielle Belastung weder den Eltern noch dem Kind zuzumuten ist;

- 2.1.2 eine zeitlich darüber hinausgehende Förderung bis zu insgesamt 45 Stunden wöchentlich (Montag bis Freitag) entsprechend den Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgt, soweit die Erziehungsberechtigten an der Erbringung eigener Betreuungsleistungen gehindert sind, weil sie nachweislich einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit und/oder einer Teilzeit von mehr als 75 % nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne Kapitel 3, Abschnitt 1, Zweites Buch des Sozialgesetzbuches erhalten und soweit die finanzielle Belastung weder den Eltern noch dem Kind zuzumuten ist;
- 2.2 Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Erziehungsberechtigten mit 30 Wochenstunden und weniger wird die tatsächliche Abwesenheit hinsichtlich der gesetzlichen Pausenzeiten und des Arbeitsweges im Einzelfall berücksichtigt. Der Mindestbetreuungsbedarf kann sich dadurch auf bis zu 45 Stunden wöchentlich erhöhen.
3. Förderung in Horten
- 3.1 Eine bedarfsgerechte Übernahme von Elternbeiträgen liegt vor, wenn
- 3.1.1 eine Förderung bis zu 25 Stunden wöchentlich (Montag bis Freitag) im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgt und soweit die finanzielle Belastung weder den Eltern noch dem Kind zuzumuten ist;
- 3.1.2 eine zeitlich darüber hinausgehende Förderung bis zu insgesamt 30 Stunden wöchentlich (Montag bis Freitag) entsprechend den Öffnungszeiten der Einrichtung erfolgt, soweit die Erziehungsberechtigten an der Erbringung eigener Betreuungsleistungen gehindert sind, weil sie nachweislich einer Erwerbstätigkeit in Vollzeit und/oder einer Teilzeit von mehr als 75 % nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne Kapitel 3, Abschnitt 1, Zweites Buch des Sozialgesetzbuches erhalten und soweit die finanzielle Belastung weder den Eltern noch dem Kind zuzumuten ist.
- 3.2 Bei einer Teilzeitbeschäftigung der Erziehungsberechtigten mit 30 Wochenstunden und weniger wird die tatsächliche Abwesenheit hinsichtlich der gesetzlichen Pausenzeiten und des Arbeitsweges im Einzelfall berücksichtigt. Der Mindestbetreuungsbedarf kann sich dadurch auf bis zu 30 Stunden wöchentlich (Montag bis Freitag) erhöhen.

II. Übernahme von Elternbeiträgen für die Förderung in der Kindertagespflege

Die Übernahme von Elternbeiträgen für die Förderung in der Kindertagespflege erfolgt analog I. Nr. 1. und 2.

III. Verpflegungskosten

Die Verpflegungskosten werden nicht übernommen; sie sind in vollem Umfang von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

IV. Übernahme von Elternbeiträgen für anderweitig begründeten Bedarf für I. Nr. 1. und 2. und II. (Ausnahmeregelung)

1. Anderweitig begründeter und anzuerkennender Bedarf ist aufgrund einer Einzelfallprüfung festzustellen durch Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bei
 - gegebenen familiären Belastungssituationen
 - weiterführenden ganztägigen Aus- und Fortbildungen
 - individuellem Betreuungsbedarf des Kindes
2. Die Ausnahmeregelung wird widerrufen, wenn der zuerkannte Förderungsumfang regelmäßig nicht in Anspruch genommen wird.

V. Ergänzende Festlegungen


1. Voraussetzung für die Übernahme von Elternbeiträgen sind grundsätzlich die aktuellen Verhältnisse in der Familie zum Zeitpunkt der Antragstellung. Änderungen, die zu einer Verringerung oder Erhöhung im Bedarf führen, werden bei der Übernahme von Elternbeiträgen in dem jeweiligen Monat berücksichtigt. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, jede Veränderung zur Leistungsgewährung dem örtlichen Träger der Jugendhilfe mitzuteilen.
2. Die Übernahme von Elternbeiträgen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe setzt in jedem Fall den Nachweis der dafür maßgeblichen Tatsachen durch die Vorlage geeigneter Unterlagen im Original durch die Antragsteller voraus.
Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist berechtigt, jederzeit erforderliche Unterlagen anzufordern oder einzusehen.

VI. In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt zum 03.06.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die am 26.02.2009 beschlossene und am 09.03.2009 ausgefertigte „Richtlinie des Landkreises Meißen zur Verfahrensweise bei der Übernahme der Elternbeiträge gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege gemäß § 3 Abs. 3 SächsKitaG“ außer Kraft.

Meißen, den 03.06.2010



Arndt Steinbach
Landrat